

RECHTSBERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

Beraten. Begleiten. Voranbringen.



Recht auf Auskunft und Kopie – Überblick zu ausgewählten Urteilen und Vorschlägen für die Umsetzung in der Praxis

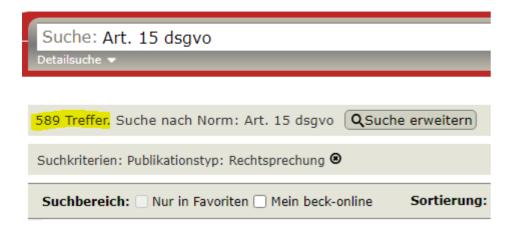
Agenda

- Praxisrelevanz und Umstrittenheit
- Wann liegt ein Missbrauch vor?
- Was ist eine Kopie / was muss kopiert werden?
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern?
- Die Ausnahme aus Art. 15 Abs. 4 DSGVO
- Die Ausnahmen aus § 27 Abs. 2 BDSG



Praxisrelevanz und Umstrittenheit

Praxisrelevanz und Umstrittenheit



- Zum Vergleich: Art. 16: **68** Treffer; Art. 17: **291** Treffer; Art. 21: **77** Treffer
- Viele Vorlagefragen an den EuGH
- Für viele Unternehmen ein **Dauerthema**, das Aufwand bedeutet und Kopfschmerzen bereiten kann Beschwerden von Betroffenen, Schreiben von Behörden, Bußgelder, Schadenersatz
- TB der Landesbeauftragten und **60** Seiten EDSA-Guidelines

Praxisrelevanz und Umstrittenheit

- ErwGr. 63 Satz 1: "um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können"
- Richtigkeit der personenbezogene Daten und ob die Verarbeitung in zulässiger Weise erfolgt prüfen

(EuGH Rs. Nowak Rn. 57)

 Insb. erforderlich, um betroffenen Personen ggf. zu ermöglichen, Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten zu verlangen

(EuGH, Rs. YS u.a. Rn. 44 / Rs. Nowak Rn. 57)

 Um betroffenen Personen Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts oder gerichtlichen Rechtsschutzes im Schadensfall zu ermöglichen

(EuGH, Rs. Rijkeboer Rn. 52)





AKTUELLES

KANZLEIEN & UNTERNEHMEN

ANWALTSBERUF

JUSTIZ

STUDIU

Home > Karriere

Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch

Höhere Abfindung bei Kündigung?

Gastbeitrag von Gerd Kaindl und Dr. Dominik Sorber

04.08.2020

Praxisrelevanz und Umstrittenheit

Bsp. für besonders umstrittene und häufig praxisrelevante Fragen

- Können die Ansprüche aus Art. 15 auch für datenschutzfremde Zwecke geltend gemacht werden?
- Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?
- Müssen alle Empfänger namentlich genannt werden?









Kein Obst



Wann liegt ein Missbrauch vor?

Wann liegt ein Missbrauch vor?

- Bsp.-Fall: Ein Student besteht in einem Semester zwei Klausuren und besteht eine Klausur nicht. Anstelle zum von der Uni angebotenen Termin zur Einsichtnahme zu gehen, stellt er einen Antrag nach Art. 15 DSGVO. Er will wissen, was für Anmerkungen der Prüfer neben seinen Antworten auf dem Prüfbogen der nicht bestandenen Klausur vermerkt hat.
- ErwGr. 63 Satz 1: "um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können" Rechtsmissbrauch?
- EuGH Rs. Nowak (bspw. auch BlnBDI, TB 2020, S. 86 ff.) ohne Erwähnung eines möglichen Missbrauchs (aber GA geht darauf ein) / OVG Münster, Urt. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20 mit Verneinung Missbrauch

Wann liegt ein Missbrauch vor?

Vorlagebeschluss des BGH, VI ZR 1352/20 (29.3.2022)

- Frage 1: Besteht kein Anspruch auf Kopie, "wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 zur DSGVO genannten Zwecke begehrt (...), sondern einen anderen datenschutzfremden, aber legitimen Zweck verfolgt?"
- Hintergrund: Kläger verlangt von Zahnärztin Kopie sämtlicher Krankenunterlagen
- Eine Ansicht: Wenn **ausschließlich oder ganz überwiegend** keine datenschutzrechtlichen Motive, dann Rechtsmissbrauch bspw. zuletzt LG Gießen, Urt. v. 8.9.2022 2 O 186/22; AG Pforzheim Urt. v. 5.8.2022 4 C 1845/21 (auch schikanös)
- BGH: "Der Senat hat jedoch Zweifel, ob diese Sichtweise zutreffend ist."
- BGH: nur ausgeschlossen, wenn betroffene Person von Rechtsordnung missbilligte Ziele verfolgt, arglistig oder schikanös handelt
- Grobe Tendenzen in der aktuellen DE-Rechtsprechung:
 - Bei ausschließlich datenschutzfremden Motiven, Anspruch eher (-)
 - Bei naheliegenden datenschutzfremden Motiven, Anspruch 50/50
 - Bei Datenschutz-Motiv behauptet oder mehrere Motive denkbar, Anspruch eher (+)



Wann liegt ein Missbrauch vor?

- Im deutschen Recht § 242 BGB: bspw. Art und Weise der Rechtsausübung / fehlendes schutzwürdiges Eigeninteresse –
 deutsches Recht zur Auslegung der DSGVO???
- Art. 12 Abs. 5 DSGVO: offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge "missbräuchlich" nicht explizit erwähnt (aber ggf. ein Unterfall) grundsätzlich keine Begründung erforderlich
- Historische Analyse weder eindeutig für (Portugal: Unterfall) noch gegen (Streichung) Missbrauch als Form von offenkundig unbegründeten Anträgen
- Aber Missbrauchsverbot als allgemeiner Rechtsgrundsatz, der für jede unionsrechtliche Vorschrift gilt und zum Primärrecht zählt

```
(bspw. EuGH, Rs. Kratzer Rn. 72 und 75)
```

 EuGH: "Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs darf sich niemand in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union berufen"

```
(bspw. EuGH, Rs. Kratzer (C-423/15) Rn. 37 m.w.N.)
```

Subjektive und objektive Komponente müssen erfüllt sein – bspw. zur Auskunft unter der RL 95/46 EG auch GAin in Rs.
 Nowak

(bspw. EuGH, Rs. T Danmark Rn. 97; Rs. Kratzer Rn. 38, Rs. SICES u.a. Rn. 29)

Wann liegt ein Missbrauch vor?

Subjektives Element

- Subjektiv = was will der Betroffene erreichen? Mitunter f\u00e4lschlicherweise der einzige Pr\u00fcfpunkt in DE-Urteilen
- GAin: wesentlicher Zweck der Handlungen muss Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils sein
- GAin: greift nicht, wenn eine andere Erklärung möglich als nur die Erlangung eines (ungerechtfertigten) Vorteils

(bspw. EuGH, Rs. Kratzer Rn. 38 bis 40; bspw. auch in Rs. Halifax und Rs. Weald Leasing)

- Auskunftsanspruch zur Verursachung von Aufwand? Vorbereitung einer Klage gegen einen Arzt / gegen Versicherung auf Grundlage erhaltener Informationen? Vom Prozessgegner Informationen erhalten? Abfindung erhöhen?
- Voraussetzungen nicht niedrig die Prüfung hört an dieser Stelle nicht auf

Wann liegt ein Missbrauch vor?

Objektives Element

• Objektiv = **verfehlt die Regelung ihr Ziel**, obwohl sie so angewendet wird, wie es im Unionsrecht vorgesehen ist? GAin: "das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wird"

(bspw. auch EuGH, Rs. UK u.a. Rn. 122; Rs. Kratzer Rn. 39; Rs. Emsland-Stärke Rn. 52; Rs. SICES u.a. Rn. 32)

- Frage: Wann kann eine Auskunft / Kopie nicht dazu führen, dass sich Betroffener der Verarbeitung bewusst ist und Rechtmäßigkeit prüfen und Rechte ausüben kann?
- Auskunft ungeöffnet oder keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Auskunft?
- Erfüllung des subjektiven und objektiven Elements aus Sicht Verantwortlicher schwierig

Wann liegt ein Missbrauch vor?

Folgen für die Umsetzung in der Praxis

- BGH Vorlage: EuGH wird sehr wahrscheinlich (wie vom BGH vorgeschlagen) Anspruch
 (+) auch bei legitimen, datenschutzfremden Zwecken entscheiden
- In der Praxis nicht vorschnell von einer Missbräuchlichkeit ausgehen eigene Entscheidung intern treffen
- Unjuristisches Ziel für Unternehmen: Standard-Antwort stellt ca. 90-95 % der Anfragenden zufrieden
- Vor Gericht / bei Kommunikation mit Behörden (wenn notwendig) mit Missbräuchlichkeit argumentieren – viele Gerichte akzeptieren das aktuell
- Aber Klärung durch EuGH mit Sicherheit unter Verweis auf objektives und subjektives Element





Antwort an @kleibold23

Puh. Obwohl es auf primärrechtlicher Ebene (allg. Rechtsgrundsatz) im Unionsrecht Vorgaben gibt, einfach § 242 BGB anwenden? Wenn das alle Mitgliedstaaten so machen, können wir auch wieder nationales Datenschutzrecht einführen und das mit der DSGVO sein lassen.

10:10 · 05.10.22 · Twitter for iPhone

ıl_{ıl} Tweet-Aktivität anzeigen

1 Retweet 1 Zitierter Tweet

15 "Gefällt mir"-Angaben



Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Was ist eine Kopie?

Vorlagefrage an den EuGH – Vorabentscheidungsersuchen des ÖBVerwG (9.8.2021)

Frage 1: "Ist der Begriff "Kopie" so auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw.
ein Faksimile oder eine elektronische Kopie eines (elektronischen Datums)
gemeint ist, oder fällt auch der Begriff "Abschrift" darunter?"

Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Änderungen gegenüber der RL mit Auswirkungen?

- Historische Betrachtung: In RL 95/46 EG gab es kein Recht auf Kopie aber ein Recht auf "Mitteilung"
 Art. 12 lit. a: "eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (…)"
- EuGH zur RL (Rs. YS u.a.): Soweit **angestrebtes Ziel** durch andere Form **vollständig erreicht**, steht Betroffenen **weder aus der Richtlinie** noch aus **Art. 8 Abs. 2 GRC** das Recht zu, eine **Kopie des Dokuments** oder **der Originaldatei** zu erhalten
- Zur Wahrung des Auskunftsrechts genügt es, wenn der Antragsteller eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält – Verweis auf Funktion des Anspruchs
- Jetzt in der DSGVO Art. 15 Abs. 3: "eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind" neues Recht und andere Funktion?
- "Mehr" als unter alter Rechtslage? **Nicht nur** Erteilung der Auskunft in **Textform**, **sondern auch Überlassung von Kopien** (..) LG Wiesbaden, 8 O 14/19 Rn. 63



Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Abschrift oder Fotokopie?

- Zurück zur Frage des BGH: Variante 1): Alle Daten in einer Datei (Abschrift) Variante 2): Kopie von Daten in Dokumenten / Screenshot von Daten (Fotokopie)
- Härting, CR 2019, 219 ff. Rn. 47: "Eine Kopie ist eine Kopie" Kopie eines Antrags / Kopie eines Ausweises im herkömmlichen Sinne ist eigentlich nie eine Abschrift
- Sinn und Zweck der Kopie? **Sonderfunktion** einer Kopie? **Echtheit / Beweis** dafür, dass es so vorliegt
- Unterschied zur Abschrift: Beweis geht verloren, weil Daten gesammelt vom Verpflichteten in einer Datei (bspw. Excel) zusammengeführt werden
- Für Zweck (Verarbeitung bewusst werden / Rechtmäßigkeit prüfen) ggf. Abschrift genauso gut geeignet?
- Weiterer Zweck durch Schaffung des Rechts auf Kopie? Zumindest EDSA: wohl (-) mit Verweis auf Zwecke aus ErwGr. 63
- Kopieren ist manchmal sogar einfacher Vorteil des Kopierens LG Bonn Urt. v. 4.4.2022 9 O 224/21: Anspruch beschränkt sich auf eine Kopie und erstreckt sich nicht auf eine Sortierung der personenbezogenen Daten

Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Was muss kopiert werden?

Vorlagefrage an den EuGH – Vorlagebeschluss des BGH, VI ZR 1352/20 (29.3.2022)

 Frage 3 für den 2. Fall: "wobei es dem datenverarbeitenden Arzt überlassen bleibt, in welcher Weise er dem betroffenen Patienten die Daten zusammenstellt?"

Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Was muss kopiert werden?

- Streit darum, ob **Dokumente** oder **Daten in Dokumenten** "kopiert" werden müssen
- Art. 15 Abs. 3 Satz 1: "eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind" EDSA: keine Kopie von Dokumenten, sondern der Daten
- Bspw. LAG Ba-Wü, 21 Sa 43/20: keine Ablichtungen/Ausdrucke der Dokumente, in denen sich die personenbezogenen Daten befinden
- Zentrale Frage: Was im Dokument ist ein personenbezogenes Datum? Ist alles im Dokument personenbezogen?
- Falsche Frage: Muss man Dokumente und E-Mails kopieren? Richtige Fragen: Welche der Informationen sind personenbezogene Daten? Gibt es Ausnahmen, die anwendbar sind?

Was ist eine Kopie und was muss kopiert werden?

Folgen für die Umsetzung in der Praxis

- Unklar, ob EuGH entscheidet, dass eine Kopie auch durch Abschrift erfüllt werden kann, oder ob für Sonderfunktion der Kopie entschieden wird
- In jedem Fall **keine Veränderung der Daten** vor Überführung in eine Excel o.ä. Dokumente zu kopieren, kann auch manchmal einfacher sein
- Auch einmal in die TB der Landesbeauftragten schauen "was ist eine Kopie" wird sehr unterschiedlich beantwortet
- Prognose zur Vorlage des BGH: Es geht darum, was in Dokumenten personenbezogen ist. Begriff grundsätzlich sehr weit, weil für Anwendungsbereich der DSGVO entscheidend. Ganze Dokumente (+), wenn alles personenbezogen. In anderen Fällen (-) Aber es geht eigentlich um Daten und nicht um Dokumente



Empfänger oder Kategorien von Empfängern?

Empfänger oder Kategorien von Empfängern?

- Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO: **Empfänger oder Kategorien von Empfängern**, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt **worden sind** oder **noch offengelegt werden** (...)
- Relativ umstritten in der Literatur Was gilt im Grundsatz? Wahlrecht und wenn ja, von wem?
- Bspw. BayLDA TB 2021, Behörden aus MV und Saarland im TB zu 2021: konkrete Empfänger sind zu benennen, wenn diese bekannt sind
- Vorabentscheidungsersuchen des ÖOGH (9.3.2021) "Ist Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft der Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen,
- (...) Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?"

Empfänger oder Kategorien von Empfängern?

Schlussanträge des GA vom 9.6.2022

- Wortlaut hilft nicht weiter "Empfänger" und "Kategorien von Empfängern" neutral nebeneinander
- Nicht erkennbar, ob Wahlmöglichkeit besteht wenn Wahlmöglichkeit, dann liegt diese beim Betroffenen als Anspruchsberechtigten
- Verweis auf ErwGr. 63 Satz 3: "Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, (…) wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind" – kein Ermessen des Verantwortlichen
- Verweis auf Sinn und Zweck des Anspruchs: Bewusstsein für Verarbeitung und Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit
- Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit umfasst auch, ob Empfänger zur Verarbeitung befugt sind
 deswegen müssen Empfängern so präzise wie möglich angegeben werden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern?

- Verweis auf Rs. Rijkeboer, YS und Nowak: Art. 15 ist erforderlich, damit Rechte aus Art. 16, 17, 18 und 21 ausgeübt werden können und für gerichtlichen Rechtsschutz
- Ohne Kenntnis der konkreten Empfänger kann Betroffener die Rechte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausüben Art. 19 Satz 2: "unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt"
- Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und wegen der Bedeutung für andere Betroffenenrechte, muss Betroffener Kenntnis über konkrete Empfänger haben
- Laut GA 2 Fälle, in denen ggf. nicht die konkreten Empfänger zu benennen sind
 - Tatsächliche Gründe: Mitteilung konkreter Empfänger ist tatsächlich noch nicht möglich, weil Empfänger noch nicht bekannt sind
 - Keine uneingeschränkte Geltung von Datenschutz-Rechten und Verweis auf Art. 12 Abs. 5 (offensichtlich unbegründet oder exzessiv)
- Verweis auf Rs. Rijkeboer und Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Aufwand beim Verantwortlichen und Rechten Betroffener – Umsetzung aber durch Nachweispflicht des Verantwortlichen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern?

Folgen für die Umsetzung in der Praxis

- Es ist damit zu rechnen, dass der EuGH wahrscheinlich die Nennung konkreter Empfänger verlangt, sofern das für den Verantwortlichen möglich ist
- Die DSGVO sieht es so vor in der Praxis ist die Umsetzung undankbar für Verantwortliche
- Kenntnis der konkreten Empfänger gewinnt an Bedeutung am besten schon jetzt bei neuen Dienstleistern zusätzlich auflisten
- Auswirkungen auf Art. 13 und 14 DSGVO? Dort ebenfalls im Wortlaut kein Vorzug einer Variante erkennbar – aber andere Funktion?
- Hier aber laut GA **Informationspflicht des Verantwortlichen** und nicht explizites Recht eines einzelnen Betroffenen ggf. deswegen **Wahlrecht des Verantwortlichen?**



Ausnahme aus Abs. 4

Ausnahme aus Abs. 4

Anspruchsvoraussetzungen vs. Ausnahmen

- Getrennte Betrachtung von Anspruch und Ausnahmen wichtig für richtiges Ergebnis
- Anspruchsvoraussetzungen sind extrem niedrig (sogar Negativauskunft verpflichten) man muss mit Ausnahmen gut umgehen können
- Insb. keine Einschränkung über "die Gegenstand der Verarbeitung sind" Art. 4 Nr. 2 DSGVO

• Richtige Prüfreihenfolge:

- Werden personenbezogene Daten zum Anfragenden vom Adressaten der Anfrage verarbeitet?
- Wenn ja, dann Auskunftspflicht auf Tatbestandsebene (Negativauskunft beachten).
- Dann Prüfung der Ausnahmen.

Ausnahme aus Abs. 4

- Art. 15 Abs. 4: (...) "Recht auf Erhalt einer Kopie (...) darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen"
- 2 wesentliche Fragen: Was heißt das im Detail und gilt das nur für die Kopie oder auch für Art. 15 Abs. 1 DSGVO?
- EDSA und bspw. LAG Ba-Wü: Die Kopie ist die Art und Weise, wie Betroffener Auskunft über die Daten erhält – Konsequenz: Abs. 4 in dem Fall auch auf "Auskunft über" anwendbar (aber nicht auf lit. a-h)
- **Bei a.A.** ("Kopie" und "Auskunft über" sind etwas anderes) ist Abs. 4 **nur auf die Kopie anwendbar** eindeutiger Wortlaut
- LG Köln, Urt. v. 16.2.2022 28 O 303/20: Abs. 1 "Auskunft über" und Abs. 3 "Kopie" **nicht identisch**
- BGH Urt. v. 22.2.2022 VI ZR 14/21: **keine Hinweise darauf**, dass Auskunftsrecht aus Art. 15 Abs. 1 beschränkt wäre Geltung nur für Kopie
- Aber ggf. Abwägung aus Grundrechten "ziehen" (EuGH immer "im Lichte von")

Ausnahme aus Abs. 4

- "Darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen" was heißt das?
- Rechte und Freiheiten = alle im Unionsrecht und nat. Recht garantierte Rechte und Freiheiten (so auch EDSA)
- Bsp. aus ErwGr. 63: Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und insb. Urheberrecht an Software
- LAG Ba-Wü, Urt. v. 17.3.2021 21 Sa 43/20: etwa Kunden- oder Lieferantendaten, Preisinformationen, Rezepturen, Informationen über interne Unternehmensabläufe, Werbekonzepte, Entwürfe, Kalkulationen, Bilanzen und Marktanalysen
- Aussage des EDSA: im ErwGr. nur Bsp. bspw. auch Art. 8 GRC und Art. 7 GRC bzgl. Vertraulichkeit der Kommunikation (bspw. E-Mails)
- Aber: ökonomische Interessen des Verantwortlichen <u>nur</u> in den Bsp-Fällen aus ErwGr. 63 Beschränkung nicht weiter begründet und nicht überzeugend
- Berufsfreiheit (Art. 15 GRC), unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRC), Eigentumsrecht (Art. 17 GRC)
- Rechte und Freiheiten anderer Personen = Menschen und Unternehmen, die nicht die betroffene (antragstellende) Person sind – EDSA: auch vom Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter

Ausnahme aus Abs. 4

- "Nicht beeinträchtigen" meint nicht Abwesenheit jeglicher Beeinträchtigung schon Auskunftserfüllung kann für sich beeinträchtigen
- Umfassende Abwägung der gegenüberstehenden Interessen notwendig
- EDSA verweist darauf, dass Datenschutzrechte keine absoluten Rechte sind

Laut EDSA 3 Schritte

- 1.: Führt Erfüllung des Anspruchs zur Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen?
- 2.: Wenn ja, ist es möglich die Rechte in Einklang zu bringen? Bspw. durch Schwärzung?
- 3.: Wenn nein, welche Rechte überwiegen?

Ausnahme aus Abs. 4

Folgen für die Umsetzung in der Praxis

- Abs. 4 gilt dem Wortlaut nach nur für die Kopie wenn Kopie Art und Weise der Auskunftserteilung ist, dann auch auf "Auskunft über" anwendbar
- Umfassende Abwägung vornehmen
- Alle Rechte und Freiheiten anderer Menschen (nicht der betroffenen Person) und Unternehmen beachten



Ausnahme aus § 27 Abs. 2 BDSG

Ausnahme aus § 27 Abs. 2 BDSG

- Ausnahme für wissenschaftliche Forschungszwecke keine Legaldefinition und kaum Rechtsprechung zu § 27
- ErwGr. 159 Satz 2 DSGVO: "sollte weit ausgelegt werden" bspw. technologische Entwicklung, Demonstration, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung
- Eine mögliche Definition: methodengeleitetes Generieren neuen Wissens
- § 27 Abs. 2 BDSG enthält 2 Ausnahmen
- 1): Art. 15 DSGVO gilt insoweit nicht, wie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt werden und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist
- Unmöglich ist die höhere Hürde bei "ernsthaft beeinträchtigen" (nur) erheblich geringere Verwirklichung der Forschungsziele möglich "Beschränkung" adressiert mEn eigentlich die Mitgliedstaaten ("solche Ausnahmen")
- Prognoseentscheidung des Verantwortlichen mit Blick auf Unmöglichkeit und ernsthafte Beeinträchtigung

Ausnahme aus § 27 Abs. 2 BDSG

- 2) Recht auf Auskunft besteht nicht, wenn Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind + Auskunftserteilung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist
- Datenverarbeitung muss dem Zweck und kann keinem anderen Zweck dienen
- Die Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Forschung regelmäßig große Mengen personenbezogener Daten erhoben und ausgewertet werden, wobei die hinter den Daten stehenden Betroffenen oftmals nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand identifiziert und informiert werden können (BT-Drs. 18/11325, 99)
- Bspw. die Vielzahl der betroffenen Datensätze (BT-Drs. 18/11325, 99 f.) oder nach ErwGr. 62 Satz 3 zur DSGVO auch Alter der Daten und Schutz der Daten
- Abwägung widerstreitender Interessen (Aufwand und Informationsinteresse)



Vielen Dank. Gibt es Fragen?



Rechtsbelehrung

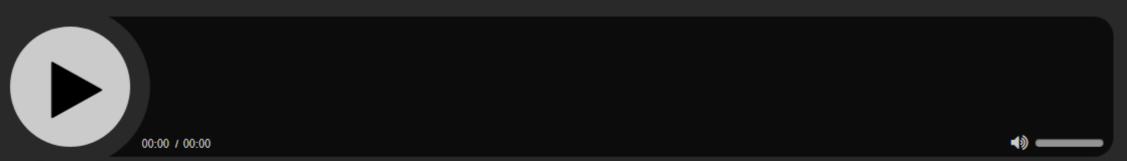
Stimmen unserer Hörer:

Rechtspodcast mit Marcus Richter und Thomas Schwenke

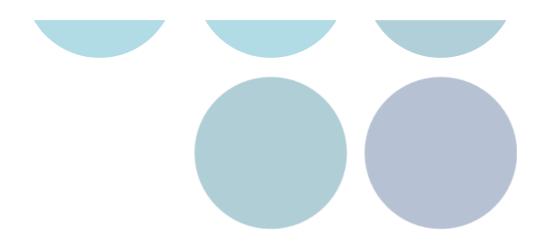
Interessante Inhalte, gute Sprecher, gute(r) Ton/Soundqualität.

Hörerumfrage

DSGVO-Auskunftsrecht – Foltermittel oder Menschenrecht? – Rechtsbelehrung 109



Play in New Window | Download



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Piltz Rechtsanwälte PartGmbB Südwestkorso 3, 12161 Berlin

Telefon +49 30 814 53 50 00

Fax +49 30 814 53 50 09

E-Mail: info@piltz.legal